

Amts- und Intelligenz-Blatt

für den Oberamtsbezirk

Neuenbürg.

1. April 1843.

Samstag

Nro. 26.

Amthliches.

Die Ortsvorsteher von Arnbad, Weinberg, Birkenfeld, Calmbach, Conweiler, Dennach, Dobel, Engelsbrand, Höfen, Herrenalb, Igelsloch, Langenbrand, Loffenau, Ottenhausen, Rothenfol, Waldrennach werden hiedurch angewiesen, den Bericht über die im Wochenblatt von 1827 Nro. 43 und von 1838 Nro. 39 bezeichneten Veränderungen in den Steuer-Objecten ihrer Gemeinden längstens bis 3. April hieher einzusenden, da diese Notizen vom Oberamt schon am 1. April an das Steuer-Revisorat eingesendet werden sollen.

Die am genannten Tage nicht einkommenden Berichte müßten deshalb auf Kosten der Säumigen abgeholt werden.

Neuenbürg den 29. März 1843.

Königl. Oberamt.

Leypold.

Nachdem das Contingent der diesjährigen Aushebung nunmehr definitiv ausgeschieden worden ist, so wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Contingent mit der Poos-Numer 200 schließt, und somit alle höheren Numern von der ordentlichen Aushebung freigesprochen sind.

Neuenbürg den 30. März 1843.

Königl. Oberamt.

Leypold.

(**Enzscheuterfloß.**) Der diesjährige Enzscheuterfloß wird, wenn bis dahin die Witter-

ung und die in den Holzgärten zu treffenden Vorbereitungen es erlauben, seinen Anfang nehmen:

- a) der Vorfloß bis an die vorhandenen Rechen auf der großen und kleinen Enz, so wie auf der Etach: am 10. und
 - b) der Hauptfloß am 17. April,
- was hiedurch zur Kenntniß der an den Floß-Strassen beschäftigten Schiffern und Flößern bekannt gemacht wird.

K. Floßinspektion zu Calmbach.

Güttenberger.

Güterverkauf auf Neuenbürger und Dennacher Markung.

Die Erben der verstorbenen Christoph Gottfried Seeger, Schwanenwirths Wittve dahier, haben aus der Verlassenschaft derselben folgende Liegenschaften dem Verkauf ausgesetzt:

1) auf Neuenbürger Markung:

1 Brtl. 1 $\frac{1}{2}$ Mthn. Rüchen-Gras- und Baumgarten am Schloßberg im breiten Rain neben dem Schiffwirthshaus,

3 Brtl. 17 $\frac{1}{2}$ Mthn. Wechselfeld und Baumgut im Ilgenberg am Weg bei der Leimengrube.

2) auf Dennacher Markung:

4 Mrg. 1 $\frac{1}{2}$ Brtl. 12 $\frac{1}{16}$ Mthn. Wiesen bei der Rothenbachsägsmühle neben dem Sägmühlgraben mit einer darauf befindlichen Heu-Scheuer.

243 $\frac{3}{4}$ Schmittheile an der Rothenbachsägsmühle.

Es wird nun eine, unter allen Umständen übrigens nur einzige Aufstreichs-Ber-

handlung am

Montag den 3. April
d. J. Nachmittags 3 Uhr auf dem Rathhause in
Neuenbürg vorgenommen, wozu die Kaufslieb-
haber eingeladen werden.

Neuenbürg den 25. März 1843.

Waisen-Gericht.
Fischer.

Neuenbürg. — Holzverkauf. — Aus
den hiesigen Stadtförsten, Revier Schwann,
Abtheilung IV. und V., Heuberg, werden auf
3 monatlichen Credit gegen sichere Bürgschaft
nachstehende Brennholz-Quantitäten verkauft:

1/2 Klft. eichene Prügel. — 54 1/2 Klft. forchene
Prügel. — 50 Wellen eichen Reifach. — 1350
unaufgebundene Wellen forchen Reifach — 4% Kl.
tannene Zimmerespäne. Die Aufstreichs-Verhand-
lung findet am Freitag den 7. April d. J. Nach-
mittags 3 Uhr auf dem Rathhaus dahier Statt
und der Stadt-Forstverwalter ist jederzeit bereit
das Holz vorher aufzuweisen. Zu diesem Ver-
kauf werden besonders auch auswärtige Liebhab-
er eingeladen.

Den 28. März 1843.

Stadt-Schultheiß
Fischer.

Neuenbürg. Aus der Gantmasse des Chri-
stoph Friedrich Müller, Saisensieders allhier,
wird das zweistöckige Wohnhaus nebst Saisens-
sieder Werkstatt in der III. Straße No. 103
und 103 A. am Samstag den 29. April d. J.
Nachmittags 3 Uhr auf dem Rathhaus dahier
wiederholt im öffentlichen Aufstreich verkauft.
Diese Gegenstände, welche waisengerichtlich zu
— 4000 fl. geschätzt sind, sind bereits angekauft
für 2700 fl. auf Zieler, und bei dieser Auf-
streichs-Verhandlung kann sogleich der un-
widerrufliche Zuschlag erfolgen.

Den 28. März 1843.

Stadt-Schultheiß.
Fischer.

Neuenbürg. — In Betreff der Metzgerei
und der Fleisch-Schau werden folgende, von
dem Stadtrath unter Zustimmung des Bürger-
Ausschusses, soweit diese erforderlich war, ge-
troffenen, und von den höheren Behörden ge-
nehmigten, Bestimmungen hiemit zu Jedermanns
Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

§. 1.

Bei Vermeidung der, in dem General-Res-
cript vom 30. Juni 1721 bestimmten, Strafe
von — 14 fl. haben die Metzger alles, zum Schlach-
ten bestimmte, Vieh, sey es groß oder klein,
also namentlich auch Kälber, Hammel, oder
Schaafe und Schweine dem obrigkeitlich bestell-
ten Fleisch-Schauer, oder, wenn dieser verhin-
dert seyn sollte, seinem Stadtraths-Mitgliede,
vorzuführen und solches lebendig besichtigen
zu lassen.

§. 2.

Alles größere Vieh, als Ochsen, Stiere, Rin-
der, Kühe, Kalbinnen, dürfen ausserdem eben-
falls bei der bestimmten Strafe von — 14 fl.
an keinem andern Orte, als in dem öffentlichen
Schlachthause, geschlachtet werden.

§. 3.

Um die Ordnung besser handhaben zu können,
darf bei sonstiger Strafe blos zu heller Tages-
zeit das zu schlachtende Vieh besichtigt und ge-
schlachtet werden, ohne Unterschied, ob es großes
oder kleines Vieh sey. (Metzger Ordnung Pkt 5.)

§. 4.

Den Metzgern liegt ob, so oft sie ein Stück
Vieh, groß oder klein, schlachten wollen, den
Fleischschauer zur Bornahme hier hienach §. 5.
aufgeführten Berrichtungen bei der oben be-
stimmten Strafe rufen zu lassen, es darf aber
derselbe von den Metzgern mit der Vollführung
seiner Berrichtungen bei einem größern Stück
Vieh nicht länger als eine Stunde und bei ei-
nem kleineren nicht länger als eine halbe Stunde
aufgehalten werden, bei sonstiger Strafe von
30 kr. für jede weitere halbe Stunde, von wel-

cher der Fleischschauer die Hälfte anzusprechen hat. In allen Punkten sind die Metzger für ihre Knechte und Lehrlingen verantwortlich, man wird sich in allen Fällen nur an jene halten.

§. 5.

Dem Fleischschauer liegt ob, so oft er gerufen wird sogleich ohne allen Verzug zu erscheinen, und

- a) zuerst das Thier lebendig zu besichtigen.
- b) sobald dasselbe getödet ist, die Besichtigung nach der innern Beschaffenheit desselben zu wiederholen.
- c) hiebei sich zu vergewissern, daß statt des lebendig vorgezeigten Thieres, kein anderes geschlachtet worden und daß das Thier und dessen Fleisch durchaus von gesunder und zur Verwerthung an das Publikum in den festgesetzten Preisen, kaufmannsguter Beschaffenheit sey, insbesondere darauf zu sehen, daß keine räudigen Schaaf geschlachtet werden, was bei Strafe von 30—40 fl. verboten ist, ferner, zäpfiges Vieh nur dann zum Aushauen und Verkauf zuzulassen, wenn die Eingeweide sich noch in gesundem Zustand befinden, außerdem aber dasselbe, mit einziger Ausnahme der Haut, dem Kleemeister zuzusprechen.
- d) sich bei Kälbern durch Einsichtnahme der Alters-Urkunden zu überzeugen, daß solche das vorgeschriebene Alter von 3 Wochen erreicht haben.
- e) die erforderliche Reinlichkeit und sonstige Ordnung in dem Schlachthause zu überwachen, namentlich daß kein Wanst in demselben liegen gelassen werde, was bei Strafe von — 1 fl. verboten ist. (Metzger Ord. Pkt. 20.)
- f) Ferner fleißig darauf Acht zu haben, daß bei dem Schlachten keine rohe Mißhandlung der Thiere statt finde, insbesondere, daß alle kleinere Thiere vor dem Stechen durch einen Schlag auf den Kopf betäubt werden.
- g) strenge darauf zu sehen, daß kein Metzger bei dem Verkaufe die obrigkeitliche Taxe

für jede Fleischgattung überschreite, worauf eine Strafe von — 4 fl. gesetzt ist (Metzger-Ordnung Pkt. 22) wie auch, daß von den Metzgern die Bestimmungen der Metzger-Ordnung Punkt 8. 10. 11. 13. 14. und 15. eingehalten werden, welche folgende sind.

Punkt 8. Kein Metzger soll zweierlei Fleisch, zumal von ungleicher Schätzung auf seiner Bank haben, oder, da er zweierlei hätte, soll er es doch abgefordert, und nicht untereinander hängen, desgleichen, wenn einer Sied- oder Bratfleisch zumal hätte, soll er keinen Kunden oder andere Person, so nur Bratfleisch begehrte, nöthigen oder zwingen, Siedfleisch dazu zu nehmen und umgekehrt, nicht weniger, keinem von seinem abgezetzten Vieh ein Stück geben, solches für ihn auszuhauen, sondern ein Jeder sein Fleisch selbst auszuhauen, alles bei unnachlässlicher Strafe von — 1 fl.

Punkt 10. Vor der Schätzung solle man die Ohren, Augen, Kinnbacken, soweit die Zähne gehen, auch das Mittelgeschüdel davon hauen, desgleichen den Viehzug vom hintern Darm den Borsen oder Todfleisch und den Wapsen, alles sauber davon schneiden und hinwegwerfen bei Strafe von — 1 fl.

Punkt 11. Sonst sollen die Metzger weder vor noch nach der Schätzung kein Rind-Hammel-Schaaf noch ander Fleisch, wenig oder viel, denn allein den Hochbalg, soweit dieser geht, und anders in keinerlei Weise erschneiden und sonderlich den Schlayen und Buggriff in Hain und Klößen daran, auch das Geschröt an einem Farren hängen lassen und nicht abschneiden bis dieses geschaut ist, bei Strafe von — 2 fl.

Punkt 13. Sollen nach Jacobi die Kräusch und Köpfe von Hammel und Schaafffleisch der Schätzung gemäs verkauft und nicht zum Fleisch gewogen werden, bei Strafe von — 30 kr.

Punkt 14. Sollen die Sulzen unzerschnitten, auch die Füße und Mäuler wohl gesäubert unter die Mezig gebracht und in einer gelöcherten Waage ausgewogen, auch die Kalbsgeräusche ganz gelassen und weder Leber noch Borsen, noch etwas anderes davon geschnitten werden bei Strafe von — 30 fr.

Punkt 15. Ihre Waagen sollen die Metzger, so oft sie gewogen, jedesmal umkehren, die Beiner ausschütten und selbige sauber halten bei Strafe von — 2 fl.

§. 6.

In den Fällen, wo sich die Metzger des Schlachthaus zu bedienen haben, haben dieselben den Schlüssel dazu bei dem Fleischschauer abzulangen und solchen binnen 6 Stunden ihm wieder einzuhändigen, nachdem sie das Schlachthaus vorher wieder sorgfältig verschlossen haben, bei sonstiger Strafe von jedesmal — 3 fl.

§. 7.

Der Fleischschauer hat alle Fälle, in welchen die Metzger die obigen Bestimmungen §. 1.—6. insbesondere aber diejenigen, §. 5. a bis g nicht genau beobachten, überhaupt alle Verfehlungen derselben gegen die bestehenden Gesetze und Verordnungen sogleich zur Anzeige bei dem Ortsvorstand zu bringen, widrigenfalls er selbst verantwortlich gemacht und bestraft wird.

§. 8.

Der Fleischschauer bezieht vom 1. Juli 1843 an hinfort keinen fixen Gehalt mehr; dagegen wird ihm aus der Gemeinde-Kasse von allem Vieh, welches die Metzger schlachten, und welches von ihm besichtigt wird, folgende Gebühr als Belohnung gereicht, als:

von einem Ochsen oder Stier, und von einer Kuh, einem Rind oder einer Kalbin, überhaupt von allem Schlachtvieh, welches in dem Schlachthause geschlachtet werden muß 6 fr.
von einem Kalb, Schaaf oder Hammel, und von einem Schwein 3 fr.

§. 9.

Sodann haben vom 1. Juli 1843 an die Metzger statt des bisherigen jährlichen Schlachthauszinses für den Gebrauch des Schlachthauses und der in demselben befindlichen Geräthschaften von jedem größern Stück Vieh, welches geschlachtet wird, eine Abgabe an die Gemeindecasse zu bezahlen — und zwar:

von einem Ochsen oder Stier 8 fr.
von einer Kuh oder Kalbin oder einem Rinde 4 fr.

Diese Abgabe hat der Fleischschauer jedesmal sogleich zu erheben und alle Viertelfahre an die Stadtpflege abzuliefern. Eine Verkürzung derselben von Seite des Metzgers wird mit dem zehnfachen Betrag bestraft. Es bleibt hieneben bei der Bestimmung, daß der Pumpbrunnen im Schlachthause nicht von der Gemeinde unterhalten wird; sondern dessen Erhaltung lediglich den Metzgern überlassen bleibt, soferne sie sich denselben ferner bedienen wollen, indem das zur Reinlichkeit im Schlachthause erforderliche Wasser ganz in der Nähe desselben aus dem Flusse zu haben ist. Auch sind obiger Abgabe diejenigen das Metzgergewerbe nicht treibenden Personen unterworfen, welchen ausnahmsweise gestattet wird, Vieh zu ihrem Hausbrauch im Schlachthause zu schlachten, was jedoch bei einem Vieh-Unfall auf die sogenannte Freibank kommt, ist von dieser Abgabe befreit.

§. 10.

Der Fleischschauer hat alle seine Berrichtungen in ein tabellarisches Tagebuch einzutragen, welches folgende Rubriken enthalten muß.

- „Tag des Schlachtens und der Besichtigung,
- „Fortlaufende Numer,
- „Name des Metzgers,
- „Gattung des geschlachteten Thiers,
- „Erfund der Beschaffenheit,
- „Gebühr für den Fleischschauer,
- „Erhobene Schlachthaus-Abgabe für die Stadtpflege.

(Fortsetzung in der Beilage.)

Redigirt gedruckt und verlegt von C. Me h in Neuenbürg.

